

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 28/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Frau Maria H [REDACTED], M [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Lieselotte G [REDACTED] geb. F [REDACTED], C [REDACTED]-v-[REDACTED]-O [REDACTED]

Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und
die Richter Dehner, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und
Dr. Ritter

am 17. September 1986

beschlossen:

Die Erinnerung des Rechtsanwalts Dr. Kummer
gegen die Versagung von Vergütung gemäß
§ 123 BRAGebO durch die Rechtspflegerin wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Senat hat der Klägerin Prozeßkostenhilfe für
die Verteidigung gegen die Revision der Beklagten be-
willigt und einen beim Revisionsgericht zugelassenen Rechts-
anwalt beigeordnet. Darauf hat der beigeordnete Rechts-
anwalt Festsetzung von Gebühren gemäß § 123 BRAGebO
aus der Bundeskasse beantragt. Gleichzeitig hat er ge-
mäß § 128 Abs. 1 Satz 3 BRAGebO mitgeteilt, daß die Klä-
gerin die vollen Gebühren gemäß § 11 BRAGebO bereits
vor Stellung des Antrages auf Prozeßkostenhilfe an ihn
gezahlt hatte; er hat daher gebeten, die Gebühren ge-
mäß § 123 BRAGebO unmittelbar an die Klägerin auszuzah-
len. Die Rechtspflegerin hat diesem Antrag nicht ent-
sprochen, weil die Vergütung aus der Staatskasse nur

- 3 -

an den beigeordneten Rechtsanwalt geleistet werde. Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Rechtsanwalts.

Die Erinnerung hat keinen Erfolg.

Sie ist schon deshalb nicht begründet, weil die Zahlung, die die Klägerin bereits vor Stellung des Antrages auf Prozeßkostenhilfe in Höhe der vollen Gebühren gemäß § 11 BRAGebO an ihn gezahlt hatte, nach Maßgabe des § 129 BRAGebO auf die Vergütung anzurechnen ist, die er - ohne diese Zahlung - aus der Bundeskasse zu erhalten hätte.

Dr. Hoegen

Dr. Schmidt-Kessel

